

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker: Jul. Stoppel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis  
pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 37

Ausgegeben Gumbinnen, den 14. September

1912

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisaußschusses.

### Nr. 596. Bekanntmachung betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner.

§ 1 15 47. N. S. 6.

Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung findet für den Wahlkreis, umfassend den Landkreis Gumbinnen, am Montag, dem 28. Oktober 1912 im Kreishaufe zu Gumbinnen, Zimmer Nr. 19 statt, und zwar für die Arbeitgeber sowie für die Angestellten von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Zu wählen sind 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgeber gehören und im Landkreis Gumbinnen wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch:

1. Die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

Bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Landkreis Gumbinnen wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. Die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

2. Die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,

3. Die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Jeder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust

dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei dem unterzeichneten Wahlleiter einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind; sie darf dort höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorchriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 7. Oktober ex. nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlages als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von dem Ortsvorsteher ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Vorbehalt oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vereinfachung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzulenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am 28. Oktober vorm. 9.30 Uhr bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigten, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangenen Hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen. Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtskräftig Paragraphen 107 bis 109, 210, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Gumbinnen, den 11. September 1912.

Der Landrat.

### Ausfertigung von Wandergewerbebescheinigungen für 1913.

Nr. 597. Mit Bezug auf die Bestimmungen in der Gewerbeordnung und die im Amtsblatt für 1899 — Beilage zu Stück 20 — abgedruckte Ministerialanweisung vom 22. März 1899 zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung mache ich folgendes bekannt:

Die Gewerbetreibenden, die Wandergewerbebescheinigungen für das Jahr 1913 zu erhalten wünschen, haben ihre Anträge baldigst bei den zuständigen Amtsvorstehern unter Vorlegung des diesjährigen Gewerbebescheinigung anzubringen. Personen die einen Wandergewerbebescheinigung noch nicht gehabt haben, müssen bei dem Antrag dem Amtsvorsteher ein Führungsattest ihrer Ortsbehörde vorlegen. Die rechtzeitige Erteilung des Wandergewerbebescheinigung, d. h. dessen Aushändigung noch vor dem 1. Januar 1913 ist nur zu erwarten, wenn die Anträge vor dem 15. Oktober d. J. gestellt werden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, jeden Antrag in ein Verzeichnis wozu ein Muster am Schluß dieser Bekanntmachung gegeben ist, einzutragen und mir dieses sodann bis zum 1. Dezember d. J. mittels besonderen, an den Bezirks-Ausschuß gerichteten Ueberreichungsberichts vorzulegen. Alle Anträge, die nach dem 1. Dezember d. J. gestellt werden, sind mir (gleich) mittels besonderen Ueberreichungsberichts zuzustellen.

Falls der Antragsteller sich bereits im Besitze eines gültigen Wandergewerbebescheinigung befindet, mithin eine Bescheinigung nach Formular A bereits vorliegt, so ist dem Antrage eine solche nach Formular C und sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene

Personen mitführen will, eine Bescheinigung nach Formular D beizufügen, wenn sich die in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers oder Begleiters nicht geändert haben. Andernfalls ist für jeden Antragsteller eine Bescheinigung nach Formular A und für jeden Begleiter eine solche nach Formular B auszufertigen.

Die Formulare sind in der Buchdruckerei des Gumbinner Kreisblatts hierüber zu haben.

In Bezug auf die Ausfüllung der anzulegenden Verzeichnisse mache ich die Herren Amtsvorsteher noch auf folgende Punkte aufmerksam.

1. In der Spalte „Bezeichnung des Wandergewerbes“ müssen die Gegenstände, mit denen das Wandergewerbe betrieben werden soll, genau bezeichnet werden. Ferner ist in jedem Falle anzugeben, ob beabsichtigt wird, ein **Zufluß** mitzuführen und ob es ein- oder zweispännig sein wird. Auch müssen etwaige **Begleiter in der Nachweisung ohne fortlaufende Nummer**, aber auf besonderer Linie, mit Vor- und Zunamen, Wohnort und Personensbeschreibung aufgeführt werden und es bedarf in der Angabe, ob die Mitführung der Begleiter zu gewerblichen oder anderen Zwecken (Teilnahme am Gewerbebetrieb) erfolgt.

2. Sowohl die Nummer des vorjährigen Scheines, die auf der ersten Seite oben links verzeichnet steht, als auch die auf Seite 7 bezw. 15 aufgeführte Nummer der Gewerbesteuerkontrolle ist anzugeben.

3. In der Spalte „Bemerkungen“ ist stets die Staatszugehörigkeit — also ob Preusse pp. — des Antragstellers anzugeben. Ist der Antragsteller obwohl preussischer Staatsangehöriger, im Auslande geboren und hat im Vorjahre keinen Legimationschein besessen, oder es kann die Nummer des vorjährigen Scheines nicht angegeben werden, so ist in der Rubrik „Bemerkungen“ die Angabe aufzunehmen, wann und von welcher Behörde ihm die preussische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

4. Anträge von Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, können nicht berücksichtigt werden, nur wenn sie die Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig sind, kann ihnen ein Wandergewerbebescheinigung auch ferner erteilt werden.

5. Bei Beantragung des Wandergewerbes mit Druckschriften und Bildwerken ist stets ein Druckschriften-Verzeichnis und eine Nachweisung der Bildwerke mit dem Namen des Gewerbetreibenden bezeichnet in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Verzeichnisse sind von den Herren Amtsvorstehern zuvor eingehend zu prüfen und gemäß § 56 Nr. 12 der Reichs-Gewerbe-Ordnung dahin zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Druckschriften und Bildwerke weder in sittlicher noch in religiöser Beziehung Mergernis zu geben geeignet sind.

6. Wandergewerbebescheinigungen für Ausländer sind besonders zu beantragen. Ausländer, die das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder deren Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt, insbesondere solche Ausländer, bei welchen einer der in § 57 unter 1-4 bezw. §§ 57 a und 57 b der Gewerbeordnung bezeichneten Fälle vorliegt, dürfen den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht ausüben, auch ist es unstatthaft, solche Personen als Begleiter mitzuführen. Der Wandergewerbebescheinigung ist Ausländern zu verweigern, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes nicht besteht.

7. Wegen Ausfüllung der Spalte „Vorschlag des Gewerbesteuerjahres“ nehme ich auf das Gesetz betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 (Gesetzsammlung 1876 S. 247) Bezug und bemerke dazu:

1. Der Steuerjahr soll nach § 9 des vorerwähnten Gesetzes in der Regel 48 M für das Kalenderjahr betragen, jedoch sind für Gewerbe geringerer Art und für solche Gewerbe, welche in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie

auch für die Fälle, in denen der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden usw.) beeinträchtigt wird, ermäßigte Jahressteuersätze von 36, 24, 18, 12, und 6 M zugelassen.

**II. Von den Gewerbebetrieben geringerer Art kann nach § 9 a. a. O. die Steuer:**

a) für das Sammeln geringwertiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirtschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von unregelmäßiger Beschaffenheit, Ausbessern grober Geräte usw. und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 6 M,

b) für das Feilbieten von Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirtschaftsbedürfnissen und anderen Waren von geringem Wert (grobes Holz, Eisen, Ton-, Bürstenbinderwaren und dergl.) und diesen gleichzustellenden Gewerbebetriebe bis auf 12 M, ausnahmsweise auch bis auf 6 M ermäßigt werden, und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter, Transportmittel pp.) oder sonstigen Umständen auf einen größeren als den bei diesem Gewerbe gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a und b den Steuerfuß von 24 M nicht überschreiten.

Der Satz von 24 Mark wird danach für gewöhnlich als höchster Steuerfuß angesehen und dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b aufgeführten Gewerben aus den begleitenden Umständen auf einen verhältnismäßig erheblichen Umfang zu schließen ist und nicht etwa, die oben erwähnten persönlichen, den Gewerbebetrieb beeinträchtigenden Umstände vorliegen, (Gebrechen, hohes Alter pp.)

Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a im § 9 unter 2 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuerfuß von 18 M genügen. Als mittlerer Satz ergibt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§ 9b) der Steuerfuß von 18 M, für die zweitgedachte Gattung (§ 9a) derjenige von 12 Mark.

Unter diese Sätze wird nur in den Fällen herabzugehen sein, in denen sie wegen des geringen Umfangs des Gewerbebetriebes oder wegen der in der Person der Steuerpflichtigen obwaltenden besonderen Verhältnisse für nicht anwendbar erachtet werden.

**Anträge, die niedrigere Sätze als die genannten vorschlagen, sind eingehend zu begründen.**

**III. Der Steuerfuß von 36 M wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben anzuwenden sein, die nicht zu den oben bezeichneten Gewerbebetrieben geringerer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfang betrieben oder durch besondere Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuerfuß von 18 M zu hart betroffen würden.**

Es ist nicht ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuerfuß von 36 M herabzugehen, indessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuerfuß von 24 M fast nur in seltenen Fällen rechtfertigen lassen.

Jeder Vorschlag, der eine Abweichung von diesen Regeln bezweckt, ist eingehend zu begründen.

Die Königl. Regierung hat, um den Umfang des beabsichtigten Gewerbebetriebes einigermaßen übersehen zu können, angeordnet, daß in jedem Falle in der vorletzten Spalte der Nachweisung, wozu **Formulare in der Buchdruckerei von Hippel Nachf. hier vorrätig sind**, eine Angabe über den mutmaßlichen Ertrag und über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals des beabsichtigten Betriebes gemacht wird.

Gewerbebetrieben, die die arbeitenden Klassen zu unnützen und schädlichen Ausgaben für einzelne Sachen, wie Luxus- und Galanterieartikel verleiten, wird so viel als möglich entgegenzueren sein.

8. Endlich ist dem Verzeichnis die Bescheinigung nachzutragen, daß Verjagungsgründe aus den §§ 57, 57a, 57b der Gewerbeordnung sowohl gegen den Antragsteller als auch gegen etwaige Begleiter nicht vorliegen.

Udennfalls sind die der Erteilung des Wandergewerbebescheines entgegenstehenden Gründe genau anzugeben.

Die Gemeindevorsteher haben die in ihren Ortschaften wohnenden Hausierer zur rechtzeitigen Beantragung der Gewerbebescheine aufzufordern. Ich mache die Herren Amts- und Gemeindevorsteher ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine verzögerte Einreichung der eingegangenen Anträge Regressansprüche seitens der in ihrem Erwerbe geschädigten Gewerbetreibenden gegen den Beamten, der sich der Säumnis schuldig gemacht, zur Folge haben kann.

Gumbinnen, den 12. September 1912.

Der Landrat.

**Nachweisung.**

über Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinen für 1913.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden					Bezeichnung des Wander-gewerbes	Des vorjährigen Gewerbe-scheines		Für den neuen Gewerbe-schein wird eine Steuer vor-geschlagen von M	Des beabsichtigten Gewerbebetriebes unge-fährlicher Ertrag M	Des mutmaßlichen Anlage u. Betriebskapital M	Bemerkungen. (Angabe der Staatsangehörigkeit.)		
	Vor- und Zuname	Wohnort	Geburtsort	Personal-beschreibung				Num-mer					Steuer betrag M	
				Statur	Augen		Haare							Alter

Es wird hiermit bescheinigt, daß gegen den Antragsteller und dessen Begleiter Verjagungsgründe aus den §§ 57, 57a und 57b bezw. 62 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 nicht vorliegen und daß die Mitführung der Begleiter zu gewerblichen Zwecken (Teilnahme an dem Gewerbebetriebe) erfolgen soll.

N. N., den                   ten

1912.  
Der Amtsvorsteher.

Unterschrift.

Nr. 598. Betrifft Angestelltenversicherung, Gesetz vom 20. Dezember 1911 (R.G.B. S. 989.) Die Arbeitgeber, die versicherte Angestellte beschäftigen, werden aufgefordert, bis zur Wahl sich von der Gemeindebehörde eine Bescheinigung über die Zahl der von ihnen regelmäßig beschäftigten versicherten Angestellten ausstellen zu lassen. Ohne diese Bescheinigung können sie zur Wahl nicht zugelassen werden.

Die bezeichnete Bescheinigung ist nach folgendem Muster auszustellen:  
Dem (Name des Arbeitgebers) zu  
Der  
wird bescheinigt, daß er/sie regelmäßig mindestens einen (mehr als  
als  
, aber nicht mehr als  
) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgeetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt.

den 1912:

(Siegel)

(Unterschrift des Gemeinde- oder Guts-Vorstehers.)

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher veranlaßt ist, die vorstehende Bekanntmachung bekannt zu machen und demnach wiederholt ersichtlich zu veröffentlichen und die vorstehend bezeichnete Bescheinigung auf Verlangen ausgehändigt zu werden.

Gumbinnen, den 11. September 1912.

Der Landrat.

Nr. 599. Der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstand des Ostpreussischen Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung in Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt zum Besten der von der Stiftung verfolgten wohltätigen Zwecke bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Gumbinnen in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober d. Js. eine Quasiansammlung abzuhalten, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe. Ich erlaube, der Quasiansammlung keine Hindernisse in den Weg zu legen!

Gumbinnen, den 4. September 1912.

Der Landrat.

Nr. 600. Nach dem Versicherungsgezet für Angestellte vom 20. Dez. 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 489) sind von den versicherten Angestellten u. ihren Arbeitgebern Vertrauensmänner zu wählen. Die Vertrauensmänner wählen Mitglieder für den Verwaltungsrat, die Kassenausschüsse, die Schiedsgerichte u. das Schiedsgericht und können von der Reichsversicherungsanstalt über den Rentenanspruch bei Beledigung ihrer Geschäfte zur Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Sie sind also die Vertreter der Beteiligten bei der Ausführung und Handhabung des Versicherungsgezetes für Angestellte.

Die Wahlen der Vertrauensmänner werden voraussichtlich im Herbst d. Js. stattfinden. Hierbei gilt als Ausweis für die versicherten Angestellten die Versicherungskarte, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung über die Zahl der von ihnen regelmäßig beschäftigten versicherten Angestellten. Die Versicherungskarten werden von den Ausgabestellen der Angestelltenversicherung für die versicherten Angestellten ausgestellt, inwieweit sie nicht Mitglieder von Erbsparnissen sind. Voraussetzung für die Ausstellung der Versicherungskarte ist, daß der versicherte Angestellte zuvor die Vordrucke einer Aufnahme- und Versicherungskarte, welche bei den Ausgabestellen unentgeltlich erhältlich sind, ausgefüllt und der Ausgabestelle eingereicht hat.

Alle versicherten Angestellten werden aufgefordert, sich schleunigst von der Ausgabestelle, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, oder von ihrem Arbeitgeber, sofern er im Besitze der Vordrucke ist, die Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte verabreichen zu lassen und unter Einreichung der ausgefüllten Vordrucke bei der Ausgabestelle ihres Beschäftigungsortes die Ausstellung der Versicherungskarte zu beantragen. Ueber die Ausfüllung gibt die mit den Vordrucken auszuhändigende Belehrung Auskunft.

Als Ausweis ist der Ausgabestelle der Steuerzettel und gegebenenfalls die Quittungskarte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vorzulegen.

Versicherte Angestellte, welche bei den Wahlen nicht im Besitze einer Versicherungskarte sind, gehen ihres Wahlrechts verlustig.

Die Arbeitgeber, welche versicherte Angestellte beschäftigen, werden aufgefordert, bis zur Wahl sich von der Gemeindebehörde eine Bescheinigung über die Zahl der von ihnen regelmäßig beschäftigten versicherten Angestellten ausstellen zu lassen. Ohne diese Bescheinigung können sie zur Wahl nicht zugelassen werden.

Gumbinnen, den 4. September 1912.

Die untere Verwaltungsbehörde.

Königl. Landrat.

**Nachweisung  
der Ausgabestellen im Kreise Gumbinnen.**

No. Nr.	Der Ausgabestellen	
	Namen	Bezirk
1	stellv. Amtsvorst. Ballehlichten	Amtsbezirk Gerwischkehmen
2	Amtsvorsteher Tullimmen bei Gerwischkehmen	" Tullimmen
3	" Kiebudzen	" Kiebudzen
4	" Tullimmen bei Badalnikischen	" Badalnikischen
5	" Brakupönen	" Brakupönen
6	" Blesken	" Springen
7	" Schroterkeisten	" Puspfern
8	" Jonasthal	" Jonasthal
9	" Szirgupönen	" Szirgupönen
10	stellv. Amtsvorst. Wadbecken	" Grünweißchen
11	Amtsvorsteher Wagnitzkehmen	" Wagnitzkehmen
12	" Dilsiedern	" Duntken
13	" Szuskehmen	" Szuskehmen
14	" Nemmersdorf	" Nemmersdorf
15	" Kieffkehmen	" Kieffkehmen
16	" Gr. Daken	" Aufstinehlen
17	" Koldimmen	" Judtschen
18	" Fischdaggen	" Fischdaggen
19	" Stiegler, Gumbinnen	" Stanißkehmen
20	" Stulgen	" Wiltoschen
21	" Serpente	" Kulligkehmen
22	Rechnungsrat Blas, Gumbinnen	" Prusichken
23	Gemeindevorsteher Kulligkehmen	Gemeinde Kulligkehmen
24	" Sublauken	" Sublauken
25	" Wingeningfen	" Wingeningfen
26	" Stobricken	" Stobricken
27	Gutsvorsteher Marienhöhe	Gutsbezirk Marienhöhe
28	" Duntken	" Duntken
29	" Wilken	" Wilken
30	" Wertheim	" Wertheim
31	" Aufstinehlen	" Aufstinehlen

Nr. 601. Auf die in Stück 35 des Amtsblatts der königlichen Regierung unter Nr. 572 abgedruckte Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung in Berlin vom 12. August 1912, II 748, betreffend die Ausreichung neuer Zinscheine zu der dreiprozentigen Reichsanleihe von 1902 und den 3 1/2, vormals 4prozentigen Reichsanleihen von 1884 und 1880, mache ich hierdurch aufmerksam.

Gumbinnen, den 5. September 1912.

Der Landrat.

Nr. 602. Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher mache ich auf die dem Regierungsamtsblatt für 1912 Stück 36 als Sonderbeilage beigelegte „Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung“ und die „Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Versicherungsgezet für Angestellte versicherten Personen“ noch besonders aufmerksam.

Gumbinnen, den 11. September 1912.

Der Landrat.

Nr. 603. Ich habe die Ernennung des Eigenkäufers Friedrich Herdt in Sublauken zum Amtsboten für den Amtsbezirk Puspfern bestätigt.

Gumbinnen, den 9. September 1912.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Königl. Landrat.

Nr. 604. In der hiesigen Hebammen-Lehranstalt finden während der Unterrichtsperiode, welche vom 1. Oktober d. Js. bis Ende Juni 1912 dauert, Schwangere in der letzten Zeit

der Schwangerschaft unentgeltlich Aufnahme (Verpflegung und Behandlung); auch erhalten sie bei der Entlassung im Bedarfsfalle das für die Rückreise in die Heimat nötige Geld.  
Gumbinnen, den 5. September 1912.  
Der Landrat.

Nr. 605. **Kelliplan**  
für die Pferde-Vormüherung im Kreise Gumbinnen im Jahre 1912 ohne Fahrzeuge.

Tag	Stunde	Ort
Donnerstag 26./9.	7,30	Gr. Werßmehningken m. Kl. Werßmehningken
	8,15	Grünleide m. Ae. Wilschken u. Föch. Grünwalde
	8,50	Lohdimmern
	9,30	Gr. Wilschteken
	10,10	Rosenfelde
	11	Pendrimern
	11,40	Gr. Sandischtehlen m. Kl. Sandischtehlen
Freitag 27./9.	12,30	Udupönen, Gut und Dorf
	1,15	Wingeningken (an der Chaussee)
	7,30	Abomlauten (an der Kiesstraße)
	8,15	Wertheim
	9	Gr. Dagen
Sonnabend 28./9.	9,30	Gr. Prusßilen mit Kl. Prusßilen
	10,15	Kl. Dagen
	11	Krausleiden Gut u. Dorf m. Dagehmen
	11,45	Spirofelde mit Abschermeringken
Montag 30./9.	7,30	Schwiezfeld
	8	Sodehnen
	8,45	Budscheden
	9,30	Austinlaufen
	10,15	Magulkehlen
	11,45	Jodeln
Mittwoch 2./10.	11,45	Praslaufen
	7,30	Sameluden
	8	Dorf Walterkehlen
	8,45	Gut Walterkehlen
	9,15	Gr. Telligkehlen
	10	Schestsoden m. Pilliallen
	10,30	Rüdßen m. Fogelehnen
Donnerstag 3./10.	11,15	Jodßen
	7,45	Grünweitschen Gut und Dorf
	8,20	Ribbinnen
	8,50	Warschlegen
	9,20	Karßamupchen m. Rüdhardßen
	10,20	Schmullen
	10,45	Surgupchen
	11,15	Drutischen
Freitag 4./10	11,45	Nestonkehlen
	7,30	Lenglaufen
	8	Bleden
	8,40	Martischen
	9	Riebudßen
	9,45	Warcallen
	10,10	Chorbuden
	10,25	Rudstannen
	11	Ußballen
	11,50	Gut Tzullkinnen mit Först. Carlswalde
Freitag 4./10	7,45	Bacallnischten
	8,10	Antbrakupönen
	8,40	Krausenwalde
	9,15	Dorf Rohrfeld
	9,45	Gut Rohrfeld
	10,45	Berßeningken mit Wilschken
	11,15	Johannisihal
12	Samohlen	

Tag	Stunde	Ort
Sonnabend 5./10.	7	Luzhen und Sodeiken nördlich der Pissa (auf dem Hofe des Herrn Meng)
	7,45	Gut Stannaitischen
	8,15	Dorf Stannaitischen
	8,45	Kl. Berichsurren
	9,15	Gr. Berichsurren
	9,45	Dorf Berwischtehlen
	10,30	Förstlichehlen m. Försterei u. Sampowen
	11,15	Gut Berwischtehlen
	12	Jodupchen
	12,30	Frendenboch (am Kieswege)
Montag 7./10.	7,30	Burpeffeln
	8	Kubbeln
	8,30	Ischdaggen
	9,15	Florkehlen m. Laugallen
	10	Kaimelau
	10,45	Schlappacken (an d. Chaussee) m. Jodelsiden
	11,15	Semfuhnen
Dienstag 8./10.	12	Rudupönen Dorf u. Gut m. Nordbuden
	8	Kollatitschen
	8,30	Gerschwilauken
	9	Gandertehlen mit Kialkehlen
	9,45	Pennacken
	10,15	Heinrichsdorf
Mittwoch 9./10.	10,45	Dw. Kl. Mireln
	11,30	Austinehlen
	12,15	Kaimelswerber
	8	Brakupönen
	8,45	Bannagupchen
Sonnabend 12./10.	9,15	Mingstimmen
	9,50	Stardupönen
	10,30	Corellen
	11	Carmohnen
	11,30	Balkieren (an der Kiesstraße)
	12	Springen m. Bumbeln
	Montag 14./10.	7,45
8,15		Warnehlen
8,45		Rutten
9,15		Schmullkehlen
9,45		Dorf Wilpischen
10,05		Gut Wilpischen
10,20		Kasenowaken m. Forstgutsbez. Tzullkinnen
11		Gberningken
11,30		Wallehlichken
12		Bibehlen
Mittwoch 16./10	7,45	Sabadfuhnen
	8,10	Tittnaggen
	8,30	Plimballen
	9	Lampeden
	9,30	Judischen
	10	Burwienern
	10,30	Schilleningken
	11	Mireln
	11,30	Birnehlen
	12	Stobriden m. Stannen
Mittwoch 16./10	7,15	Norutschatschen
	8	Kulligkehlen
	8,30	Kauseningken
	9	Kailen
	9,30	Szameitschen
	10	Plicken
	10,45	Dauginten
11,15	Stardupchen	

Tag	Stunde	Ort
Donnerstag 17./10.	7,45	Blumberg
	8,15	Schuntern
	8,45	Wainern
	9,30	Gr. Kannapinnen
	10,10	Stroblienen
	10,50	Schmilgen
Freitag 18./10.	11,20	Kl. Kannapinnen
	12	Friedrichsfelde
	7,15	Prüßischen
	8	Sadweitschen Gut und Dorf
	8,45	Gr. Baittschen
	9,30	Szirgupönen Gut und Dorf
Sonnabend 19./10.	10,20	Badladimm
	10,50	Grünhaus m. Eyffeln
	11,50	Lasdinehlen
	8	Eberischen (bei Herrn Hundsdörfer)
	8,30	Nemmersdorf Gut u. Dorf m. Meckeln
	9,30	Wandlaubßen
Montag 21./10.	10	Rieffelshemen
	10,30	Riffelshen
	11,10	Szuskehmen mit Rahnen u. Fackstein
	12	Norgallen m. Tutteln
	8	Tublauten m. Schröterlaufen
	8,40	Puspfern, Gut und Dorf
Dienstag 22./10.	9,30	Pabbeln
	10,10	Schorschienen
	10,40	Worupönen
	11,10	Antitzgeffern
	12	Karbgallen
	7,45	Serpenten
Mittwoch 23./10.	8,30	Kuglupönen Gut und Dorf
	9,15	Jodshünen mit Alt-Grünwalde
	10	Sodinehlen
	10,45	Kl. Baittschen
	11,30	Sodeiken u. Lujchen südlich der Pissa (an der Schule)
	7,30	Kampischshemen, Gut und Dorf
Donnerstag 24./10.	8,15	Stulgen
	9,15	Germischten
	10	Szublauten
	10,45	Budweitschen
	11,30	Ruttshünen
	8	Wilfen
Freitag 25./10.	8,45	Kallnen (an der Chaussee) m. Lujcken
	9,30	Karklienen (an der Chaussee)
	10,10	Zucknishten
	11	Bunlien, Gut u. Dorf, m. Försterei
	12	Didsiddern
	8	Gertischen
Sonnabend 26./10.	8,45	Berkallen
	9,30	Girnen
	10,10	Ernstberg
	10,50	Alt und Neu-Maygunischten
	11,30	Marienhöhe
	7,45	Gumbinnen
10	Thuren	
11	Wiltschen	

Nach § 4 der Pferdeaushebungsvorschrift ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, zum bezeichneten Termine seine **sämtlichen** Pferde zu stellen, mit **Ausnahme:**

- der unter 4 Jahre alten Pferde,
- der Hengste,
- der Stuten, die entweder hochtragend sind, d. h. deren

- Abjahren innerhalb der letzten 4 Wochen zu erwarten ist oder die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Geschütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Büchern eingetragen und von einem Vollbluthengsten laut Deckschein belegt sind **auf Antrag des Besitzers.**
- derjenigen Mutterstuten, die in ein Geschütbuch für edles Halbblut — Stutbuchstuten — eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten 8 Wochen abgefohlt haben, **auf Antrag des Besitzers.**
- der Pferde die auf beiden Augen blind sind,
- der Pferde, die in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- der Pferde, die wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- der Pferde, die bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als **dauernd** kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind. Dagegen müssen die als **vorübergehend** kriegsunbrauchbar bezeichneten Pferde vorgeführt werden.
- der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß. Von hochtragenden Stuten (siehe obige Ziffer c und 1) ist der Deckschein beizufügen. Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- Die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
- Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte, hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde!
- die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, die von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
- die königlichen Staatsgestüte;

**Pferdebesitzer, die ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten nach Schluß der Vormusterung noch eine Musterung im Streife angeordnet wird, wobei die nicht gestellten Pferde nach einem von hier näher zu bestimmenden Orte gebracht werden müssen.**

Die Bestimmungen sind von den Ortsvorstehern **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, die Aufstellung der Vorführungslisten **sofort** jedoch **spätestens 8 Tage vor dem festgesetzten Termin**, zu bewirken. In die Listen sind eingetragen, **sämtliche** (einschl. aller Stuten) im Orte vorhandenen Pferde **mit alleiniger Ausnahme:**

- der oben unter Ziffer a, b, f, g, k bezeichneten und
- der bei früheren Musterungen als **dauernd kriegsunbrauchbar** befundenen Pferde.

Bei den oben unter Ziffer c, d, e, und h bezeichneten Pferden ist in den Vorführungslisten in Spalte „Bemerkungen“ ein entsprechender Vermerk zu machen. Ferner sind in die Listen aufzunehmen sämtliche seit der letzten Pferdevormusterung durch **Ankauf oder Aufzucht** hinzugekommenen Pferde. Die in die Liste einzutragende Größe der Pferde ist **genau durch Bandmaß** festzustellen.

Statt der besonderen Zugangsnachweisung — siehe Seite 9 Deckblatt, der Mobilmachungsanweisung für die Orts- (Guts-) Vorsteher — genügt im **Frieden ein unter „Zugang“** am Schluß der vorjährigen Vorführungsliste eingeschriebenes Verzeichnis der durch Ankauf oder Aufzucht seit der letzten Musterung hinzugekommenen Pferde. Diese Pferde werden in der neu aufzustellenden Liste bei den einzelnen Besitzern aufgeführt.

Die Vorführungslisten sind dem Herrn Pferdevormusterungs-Commissar im Musterungstermine in **doppelter** Ausfertigung

vorzulegen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitensweise genau übereinstimmen. Die Wichtigkeit und Vollständigkeit der Listen, wofür die Ortsvorsteher verantwortlich sind, ist auf der einen Seite durch Namensunterzeichnung und Beidrückung des Ortsiegels zu bezeugen. Zu den Vorführungslisten dürfen nur gedruckte Formulare verwendet werden, welcher nach erfolgter Angabe der ungefähren Zahl der im Orte vorhandenen Pferde in meinem Geschäftszimmer (Militärbureau) unentgeltlich zu haben sind. Falls mehrere Blagen zu einer Liste gebraucht werden, sind diese zusammen zu heften.

Das Vorführen der Pferde hat genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattzufinden. Hierzu ist an dem linken Backenküß der Galster jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, der derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen, oder die Nummer ist mit Kreide auf den Rücken zu schreiben.

Bei Pferden, die bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher die mit dem Ortsiegel zu versehenen Bestimmungenstäfchen anzubringen. Diese Stafchen, die für Reitpferde I von weißer, für Reitpferde II von gelber, für Zugpferde I (Stangen-) von hell roter für Zugpferde I (Bor der-) von dunkelroter für Zugpferde II (Stangen-) hellblauer, für Zugpferde I von hellgrüner, für besonders schwere Zugpferde II von dunkelgrüner Farbe sind, sind gleichfalls in meinem Geschäftszimmer (Militärbureau) unentgeltlich zu haben. Diese Stafchen haben die Ortsvorsteher usw. nach der Musterung abzunehmen und aufzubewahren. Diese Stafchen dürfen nicht beschriebener werden und sind nur bei den in der letzten Musterung angeführten Pferden der Bestimmung des Pferdes gemäß anzubringen. Reichen die vorhandenen Stafchen nicht aus, so sind auf dem Landratsamte weitere anzufordern.

Die Ortsvorsteher haben für geeignete Musterungspplätze, sowie für Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute zu sorgen. Insbesondere muß eine möglichst ebene Fährbahn und ein Antreiber mit einer Peitsche zur Stelle sein. Auch muß auf dem Blase ein Tisch zum Schreiben vorhanden sein. Bei schlechtem Wetter ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Listenföhrung in einem bedeckten Raume vorgenommen werden kann.

Die Pferde müssen wenigstens eine halbe Stunde vor der angelegten Zeit zur Stelle sein, damit sie der Nummer nach aufgestellt und die Vorführungslisten nochmals mit den anwesenden Pferden verglichen und eventl. abgeändert werden können, wenn Pferde z. B. durch plöbliche Erkrankung nicht vorgeführt werden können. Die Pferde sind so aufzustellen, daß man von vorn an sie herantreten kann und ihre Nummer schnell und leicht erkennbar ist.

Wenn am Tage der Pferdewormusterung oder während des angelegten Termins Pferde dringend gebraucht werden, so sind dazu solche Pferde zu nehmen, die in früheren Pferdewormusterungen für kriegsunbrauchbar erklärt worden sind.

Nach § 5 der Pferde-Aushebungsvorschrift haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter, den Musterungsterminen unbedingt beizuwohnen. Da zu der Pferde-Vormusterung Gendarmen nicht mehr kommandiert werden, sind die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher für die richtige und pünktliche Aufstellung der Pferde verantwortlich. Ebenso haben sie dafür zu sorgen, daß eine schreibgewandte Person zur Führung der Listen bei der Vormusterung zur Stelle ist.

Zum Vormusterungstermin ist die im März d. Js. den Ortsvorstehern usw. zugesandte Verfügung und die vorjährige Vorführungsliste mitzubringen, die gemäß der den Ortsvorstehern Ende März d. Js. zugesandten Verfügung, betr. die im Mobilmachungsfalle vorzuföhrnden Pferde, ergänzt sein muß. In den vorjährigen Vorführungslisten müssen die

**Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sein, die im Mobilmachungsfalle zur Vorführung beordert werden sollten.**

Ich erwarte, daß vorstehende Bestimmungen die genaueste Beachtung finden und mache den Ortsvorstehern die rechtzeitige und vollzählige Bestellung der Pferde noch zur besonderen Pflicht. Die Abholung der Formulare zu den Vorführungslisten und der Bestimmungenstäfchen aus meinem Geschäftszimmer (Militärbureau) ersuche ich, bis spätestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin zu bewirken.

Wenn die vorjährige Vorführungsliste verloren gegangen sein sollte, so kann dieselbe direkt beim Vormusterungskommissar in Gumbinnen angefordert werden. Es hat daher jeder Guts- und Gemeindevorsteher sich sofort zu überzeugen, ob die Vorführungsliste von 1911 vorhanden ist und gegebenenfalls dieselben umgehend anzuordern.

Die Gendarmen haben sich von der vorchriftmäßig erfolgten Aufstellung der Vorführungsliste Überzeugung zu verschaffen und mir sofort Meldung zu machen, sobald in einer Ortschaft die Listen spätestens 8 Tage vor dem Musterungstermin noch nicht aufgestellt sein sollten.

Gumbinnen, den 28. Aug. 1912.

Der Landrat.

Nr. 606. Zur unentgeltlichen Untersuchung und Behandlung von Augenkranken werden im Monat September von dem Bezirksaugenarzte, Königl. Kreisarzt Medizinalrat Dr. Schaefer, folgende Augenrevisionstermine abgehalten werden:

**Am Montag, den 16. September d. Js., vorm.**  
8 Uhr in Augstapönen, 9 Uhr in Ribbinnen, 10 Uhr in Sodehnen, 11 Uhr in Walterlehmen.

**Am Dienstag, den 17. September d. Js., vorm.**  
8 Uhr in Norutschatschen.

**Am Donnerstag, den 19. September d. Js. vorm.**  
9 Uhr in Ußballen, 10 Uhr in Packallnischken, 11 Uhr in Springen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich für die wiederholte ausreichende Bekanntmachung der Augentermine unbedingt zu sorgen, auch wegen Bestellung der Augenkranken unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Ferner ersuche ich noch besonders die Herren Lehrer den Kindern die Termine Tags vorher bekannt zu machen und ihnen gleichzeitig aufzugeben, ihre Eltern zum Erscheinen in der Schule aufzufordern, falls sie kranke Augen haben.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, für die pünktliche Bestellung der Augenkranken durch die Gemeindevorsteher Sorge zu tragen und dem Arzte in jeder Hinsicht mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Auch bitte ich die Herren Amtsvorsteher sich davon zu überzeugen, daß die Augentermine wiederholt und ausreichend bekannt gemacht werden.

Ferner weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher der zu den obengenannten Schulverbänden gehörigen Ortschaften, bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 16. April 1904 (Kreisblatt 1904, Stück 16 I. Bd. Nr. 225) nochmals darauf hin, daß sie die Termine in den Schulen, in denen sämtliche Schulkinder oder einige Klassen untersucht werden, unter allen Umständen persönlich wahrzunehmen haben.

Die Wahrnehmung der anderen Termine hat seitens der Ortsvorsteher nur dann zu erfolgen, wenn von dem Augenarzte nichtschulpflichtige Personen zu dem Termin bestellt sind.

Die Gendarmen weise ich an, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung auch ihrerseits Sorge zu tragen und die in ihren Bezirken stattfindenden Augentermine gleichfalls wahrzunehmen.

Gumbinnen, den 10. September 1912.

Der Landrat.

Nr. 607. Die Wahl des Besitzers Christian Kratios aus Jodzuhnen zum 1. Schöffen habe ich bekräftigt.  
Gumbinnen, den 9. September 1912.  
Der Landrat.

Nr. 608. Der Besitzer und Gemeindevorsteher Wilhelm Erlach in Wartallen ist zum Waisenrat für die Gemeinde Wartallen bestellt worden.  
Gumbinnen, den 9. September 1912.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,  
Königl. Landrat.

Nr. 609. Bei einem Pferd des Geschäftsvorwerts Guden ist Influenza (Brusteuche) festgestellt worden.  
Gumbinnen, den 12. September 1912.  
Der Landrat.

Nr. 610. Unter den Geflügelbeständen des Spediteurs Kischusch in Gumbinnen, der Besitzer Döfers, Wirod u. Heinrich Busching in Vertschen und Adernmann in Brakupönen ist die Geflügelcholera ausgebrochen.  
Gumbinnen, den 11. September 1912.  
Der Landrat.

Nr. 611. Bei einer dem Gutsbesitzer Künze in Pruzsichken gehörigen Kuh ist das Vorhandensein der Entenruhrerkrankung amtstierärztlich festgestellt worden.  
Gumbinnen, den 11. September 1912.  
Der Landrat.

Nr. 612. Unter den Winterstuten und Fohlen des Geschäftsvorwerts Jonaskhal ist nach tierärztlicher Feststellung die Druse ausgebrochen.  
Gumbinnen, den 9. September 1912.  
Der Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 613 **Der Saatenstand Anfang September 1912.**  
Regierungsbezirk Gumbinnen, Kreis Gumbinnen.  
Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Hafer	2,8	2,8			3			1			
Rartoffeln	2,7	2,8			1	1	2	1			
Zuckerrüben	2,3	2,5									
Futterrüben	2,3	2,4			5						
Klee	2,7	2,8			1	1	3				
Luzerne	2,7	2,4			1						
Wiesen mit künstlicher Be- (Ents) wässerung	2,4	2,5			1		1				
Anderer Wiesen	2,7	2,7				2	1		1		

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Nr. 614. **Bekanntmachung.**  
Donnerstag, den 19. September cr.  
findet hier selbst  
der Magerviehmarkt  
statt.

Anstellung und Markthandszeld wie bei den Vieh- und Pferdemarkten.  
Gumbinnen, den 2. September 1912.  
Magistrat und Stadtpolizeiverwaltung.

Nr. 615. **Landwirtschaftliche Winterschule Gumbinnen.**  
Der Unterricht beginnt am Dienstag, den 15. Oktober früh 8 Uhr. Die Prüfung der neuangemeldeten Schüler findet am Montag, den 14. Oktober nachmittags von 2 Uhr ab statt. Anmeldungen nimmt in seiner Wohnung Goldapertstraße 22 entgegen und weitere Auskunft erteilt kostenlos  
Lehrmeister Dr. Schierl, Direktor der Winterschule.

**Nichtamtlicher Teil.**

Ein Teint wie Apfelblüte ist der größte Reiz einer jugendlichen Erscheinung. Junge Männer sollten deshalb ihre Minder von Heinauf an die Vorteile des täglichen Bades gewöhnen, da durch den erhöhten Blutkreislauf infolge des Bades das Allgemeinbefinden des Körpers günstig beeinflusst wird. Hauptfache aber ist, daß man zu allen Bädern und Waschungen nur eine milde, vollkommen neutrale Seife wählt, die wohl imhände ist, Schmutz und Fett von der Haut zu entfernen, die Poren öffnet und dabei doch nicht reizend wirkt. Die Anforderungen, die im Kreise der Ärzte und Hygieniker an ein erstklassiges Waschmittel gestellt werden, erfüllt im vollsten Maße die echte Stedenpferd-Visitenmilchseife, denn diese erzeugt eine weiche sammetweiche Haut, jugendfrisches, rosiges Aussehen und blendend schönen Teint.

Wer allein mit Stallmist düngt — Nährerträge nicht erzwingt. Solche sind vielmehr nur bei sachgemäßer Misverwendung künstlicher Düngemittel zu erzielen. Beispielsweise zu Roggen sollen leichte Böden neben Stallmist wenigstens noch etwa 4—500 Kilogramm Thomasmehl pro Hektar erhalten. Auf schwereren Böden, oder wenn kein Stalldünger gegeben wird, ist die Thomasmehlgabe besonders auch zu Weizen etwas stärker zu bemessen neben entsprechender Kali- und Stickstoffdüngung.

**Dr. Thompson's  
Seifenpulver**

**(Marke Schwan)**

in Verbindung mit dem modernen Bleichmittel **Seifix** gibt durch einmaliges viertelstündiges Kochen schneeweiße Wäsche, wie auf dem Rasen gebleicht. — Machen Sie einen Versuch!

**„Seifix“ bleicht fix!**

Jede Interessentin verlange d. künstlerisch ausgestatteten Mode-Führer f. d. neue Saison

# Die neue Mode!

Bei Nennung dieses Blattes umsonst und postfrei von Adolf Renner, Dresden-A

Sonnabend, den 28. September  
nachmittags 5 Uhr wird die

## Gemeindejagd

Sodeiken (Bernen) im hiesigen  
Saitthause

# verpachtet.

Sodeiken, den 13. September 1912.

Der Jagdvorsteher

I. V.

Toussaint.

## Alle Frauen

lieben ein rosiges, jugendfrisches **Antlitz**  
weiße, sammetweiche **Haut** und blendend  
schönen **Teint**. Dies erzeugt

**Stechenpferd-Milchmilch-Seife**  
Preis à Stück 50 Pf. ferner macht der

**Dada-Cream**

rote und rissige **Haut** in einer **Nacht**  
weiß u. sammetweich. Tube 50 Pf. in der

**Apothek** zur **Altstadt** bei  
Arth. Lindner, Victor Fiehtner,  
Otto Laekner, Max Olivier,  
A. Aurisch, Conrad Fast Nachfl  
Schmude & Wobbe.

## 10 Bullen

od. Stiere ca. 10 Ctr. schwer  
suche zur Mast. Off. unter  
**L. K. 6423** an  
**Invalidentank**  
Halle a. S.

## 1 Kellnerlehrling

sucht

**Central-Hotel.**

Sehen erschien folgendes Buch:

### „Droht Konkurs?“

Ein vorzügl. Ratgeber b. Zahlungsschwierigk.  
enth. Konkursverhütung, Accord Morator-  
Sicherung der Angehörigen Umschreibung  
des Gewerbes etc. Gegen Einsend. von 3 Mk.  
erhältlich b. Verlag von **W. Rowatius**  
**Breslau I, Nr. 31 d Weintraubenstr. 6**

Dieser Nummer liegt  
eine Bekanntmachung  
des Herrn Landschaftsrat **Borb-  
staedt-Neuhof-Lasdehnen**  
bei, welche die Einladung zum  
Kreistage des Landschaftskreises  
Gumbinnen auf Donnerstag, den  
26. September 1912 enthält.

# Großes Sportfest

in Gumbinnen

am Sonntag, d. 15. September 1912,

nachm. 2 1/2 Uhr

auf dem **Preußenplatz** am Stallupöner Tor.

## Programm:

1. Konzert.
2. 100 m Wettlauf.
3. Stabhochsprung. — Speerwerfen.
4. Faustball. — Keulenschwingen (Männerturn-  
verein Gumbinnen nebst Damenriege.)
5. Körtturnen. — Ringkampf (Turnverein „Jahn“  
Gumbinnen.)
6. 1000 m Stafettenlauf, 400 - 300 - 200 - 100.
7. Fußballwettkampf, F. C. Preußen gegen S. C.  
Litauen.)
8. Ansprache und Preisverteilung.

**Eintrittsgeld:** Sitzplatz 60 Pf., Stehplatz 40 Pf., Militär  
ohne Charge und Schüler 25 Pf.

Im Vorverkauf in den Zigarrenhandlungen der Herren  
**C. Angern**, Friedrichstraße und **A. Boenke**, König-  
straße 50, 30 bezw. 20 Pf.

Der Ortsausschuß für Jugendpflege.



## Elektrische Diktiermaschine „Stenophon“

mit der **Schreibmaschine** nach dem **neuen ameri-  
kanischen „Tast-System“** (Blindschreibmethode mit  
**bedeutender Mehrleistung**) zur **angenehmen**  
und **schnellen** Erledigung der **kaufmännischen**  
**Korres- Buchführung**, (einfache, doppelte, ameri-  
kanische, landwirtschaftliche)  
mit **Import-, Export-, Speditions-, Bankge-  
schäften** in der Form des **Muster-Kontors** für  
**bessere Stellen, Kartothek, Schönschreiben,**  
**kaufmännisches Rechnen, Wechsellehre, Steno-  
graphie englische, französische, italienische**  
**Konversation, englische Handelskorrespon-  
denz etc. Keine Kurse.**

Nur gründliche Einzel-Arbeit.

**Schubath-Rossi, Insterburg**

Alter Markt 14 I.

Kaufmännische Priv. Fortbildungs-Schule gegründet 1897.

Pension im Hause.

## Drucksachen aller Art

werden schnell, sauber und billig angefertigt in der

**Buchdruckerei der Gumbinner Allgemeinen Zeitung**

# Strick-Wolle!

<p>16 x x 5 draht starke haltbare <b>Strickwolle,</b> schwarz u. mel. Pfund <b>1.80</b></p>	<p>Kluft Wolle <b>Strickwolle,</b> äußerst haltbar, fest gedreht schwarz, farbig, mel. Pfund <b>2.50</b></p>	<p>Blaugelb Stern schwarz <b>Strickwolle,</b> gut und kräftig Pfund <b>2.75</b></p>	<p>18 I a <b>Strickwolle,</b> meliert, stark im Faden, an- genehm im Tragen. Pfund <b>2.80</b></p>
<p>Excelsior <b>Strickwolle,</b> schwarz 1/2 starker kräftiger Faden Pfund <b>3.00</b></p>	<p>Braun Stern <b>Strickwolle,</b> farbig, schwarz u. mel., dauerhaft u. kräftig Pfund <b>3.40</b></p>	<p>Grün Stern <b>Strickwolle,</b> schwarz, farbig u. mel., fest, sehr zu empfehlen Pfund <b>4.20</b></p>	<p>Eider-Wolle <b>Strickwolle,</b> schwarz u. meliert weich u. fest im Faden. Pfund <b>4.50</b></p>
<p>Seilen Stern <b>Strickwolle,</b> schwarz u. farbig, feiner haltbarer Glanzfaden Pfund <b>5.25</b></p>	<p>Schweiß-Wolle <b>Strickwolle,</b> nur mel. Pfund <b>3.90</b></p>	<p><b>Kamelhaar-</b> <b>Garn</b> Pfund <b>5.00</b></p>	<p><b>Schmidtsche</b> <b>Strickwollen</b> in verschiedenen Qualitäten schwarz, farbig, meliert</p>
<p><b>Schneestern-Wolle</b> für Jacken u. Mützen Pfund <b>4.50</b></p>	<p><b>Zephyr-Wolle</b> Gehellin- und Moos-Wolle Schaf- und Kastor-Wolle</p>	<p><b>Alpia-Dochtgarb</b> für Jacken u. Mützen Pfund <b>4.50</b></p>	

Die Abschlüsse für die zirka 120 vereinigten Geschäfte werden in den ersten Spinnereien abgeschlossen

**Billige Bezugsquelle für Wiederverkäufer**

**Wollwaschseife** Stück 20 Pf

# Sortiments-Engros-Lager

## Leo Grünwald.

**Bekanntmachung:** Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Virilstimmberechtigten und Kirchspielsstimmführern von Untenstehendem Mitteilung zu machen!

# **Landschaftlicher Kreistag.**

Die Virilstimmbesitzer und Kirchspielsstimmführer des Landschaftskreises **Gumbinnen** werden zu einem Kreistage

**Donnerstag, den 26. September 1912,**  
vormittags 10 Uhr,

in **Stallupönen** in **Rehler's Hotel**  
eingeladen.

## **Tagesordnung:**

1. Mitteilung über die Lage der Ostpreussischen Landschaft für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis dahin 1912.
2. Kenntnissnahme von dem Verwaltungsbericht des Kuratoriums der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft über das erste Geschäftsjahr der Anstalt.
3. Entgegennahme von Anträgen für den ordentlichen 51. General-Landtag.
4. Erteilung einer Virilstimme für Sappöenen 4 Besitzer Emil Preugschas.

Neuhof-Lasdehnen, den 6. September 1912.

Der Landschaftsrat  
**Borbstaedt.**